HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 9 MITTWOCH, DEN 19. MÄRZ 1997

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 1997	Zeugnisordnung der Berufsschule	49
11. 3. 1997	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der gymnasialen Oberstufe, des Technischen Gymnasiums und des Wirtschaftsgymnasiums	51

Zeugnisordnung der Berufsschule

Vom 11. März 1997

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 31 Absatz 6 Satz 1 und § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen — Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133; 1992 Seite 239) in ihrer jeweiligen Fassung für die Berufsschule in Blockform und in Teilzeitform.

§ 2

Übergang

Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr erfolgt ohne Versetzung.

§ 3

Zeugnisse

(1) Im Zeugnis wird vermerkt, wenn bei gleichbleibendem Leistungsstand das Abschlußzeugnis der Berufsschule nicht erreicht werden kann.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, daß keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden.

§ 4

Abschlußzeugnis

(1) Grundlage der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler im Abschlußzeugnis sind die Leistungen während des letzten Schuljahres. Wird die Abschlußprüfung der Berufsausbildung im Laufe eines Schuljahres abgelegt, bilden die Leistungen während der letzten beiden Schulhalbjahre die Beurteilungsgrundlage.

(2) Das Abschlußzeugnis der Berufsschule erhält, wer in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder mangelhafte Leistungen nach Absatz 3 ausgleichen kann.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern des berufsbezogenen Ausbildungsbereichs können nicht ausgeglichen werden. Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt.

(4) Soweit Fächer im Beurteilungszeitraum nach Absatz 1 nicht mehr unterrichtet wurden, wird die Note des letzten Zeugnisses mit einem Vermerk über den früheren Abschluß des Faches in das Abschlußzeugnis aufgenommen.

§ 5

Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen

(1) Das Abschlußzeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Hauptschule. Gleiches gilt für einen als gleichwertig anerkannten Abschluß einer öffentlich geförderten und in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführten Bildungsmaßnahme.

(2) Das Abschlußzeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule, wenn

1. der Unterricht an der Berufsschule gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule" [Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. März 1991 (Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland Leitzahl 323)] erteilt und im Abschlußzeugnis der Berufsschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wurde; die Durchschnittsnote wird aus allen Zeugnisnoten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport errechnet,
2. ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen und
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde.

(3) Im Abschlußzeugnis der Berufsschule wird ein Vermerk über die Gleichwertigkeit der Berechtigungen mit dem Abschlußzeugnis der Hauptschule oder dem Abschlußzeugnis der Realschule aufgenommen.

§ 6

Ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache

(1) Ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache hat erworben, wer

1. mindestens in fünf aufeinanderfolgenden Schuljahren eine Fremdsprache an einer staatlichen Schule erlernt und mindestens die Endnote „ausreichend" erreicht hat, oder
2. das Fach Englisch in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren an einer staatlichen Schule und durchgehend an der Berufsschule erlernt und im Abschlußzeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend" erreicht hat.

Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Vorbildungen, die durch den erfolgreichen Abschluß der schulischen Ausbildung in einer Fremdsprache an einer staatlich genehmigten Ersatzschule oder die erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen privater Bildungseinrichtungen erworben oder in Prüfungen nachgewiesen wurden, werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie Kenntnissen in einer Fremdsprache nach Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

§ 7

Fremdsprachenprüfung in der Berufsschule

(1) Schülerinnen und Schüler, die das letzte Schulhalbjahr der Berufsschule besuchen und die nicht über ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 1 verfügen, können diese durch eine Prüfung im Fach Englisch oder in einer anderen Fremdsprache nachweisen.

(2) An der Prüfung im Fach Englisch kann nur teilnehmen, wer am Unterricht im Fach Englisch der Berufsschule durchgehend teilgenommen hat und im Abschlußzeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend" erreicht hat.

(3) Die Prüfung in einer anderen Fremdsprache wird auf Antrag durchgeführt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer privaten Bildungseinrichtung in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung wird als Externenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeit stehen zwei Stunden zur Verfügung. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend" erreicht worden ist.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

(7) Wurde an der Fremdsprachenprüfung mit Erfolg teilgenommen, wird darüber ein Vermerk im Abschlußzeugnis der Berufsschule aufgenommen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Zeugnisordnung der Berufsschule in Blockform und Teilzeitform vom 28. Juni 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) außer Kraft.

(2) Wer die Ausbildung an der Berufsschule vor dem 1. August 1997 begonnen und noch nicht abgeschlossen hat, kann an der Fremdsprachenprüfung im Fach Englisch teilnehmen, ohne daß die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 vorliegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1997.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der gymnasialen Oberstufe, des Technischen Gymnasiums und des Wirtschaftsgymnasiums

Vom 11. März 1997

Auf Grund von § 11 Absatz 3 Satz 6, § 11 a Absatz 6, § 12 Absatz 4 Satz 1, § 31 Absatz 6 Satz 1 und § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APOgyO)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 15. Mai 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 93, 127), zuletzt geändert am 11. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Übergang einer Schülerin oder eines Schülers nach mindestens halbjährigem Auslandsaufenthalt in das zweite Halbjahr der Vorstufe innerhalb der letzten drei Monate des Unterrichts oder in die Studienstufe setzt ferner voraus, daß er oder sie in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem naturwissenschaftlichen Fach im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen und keine mangelhaften oder ungenügenden Leistungen erbracht hat."

2. § 5 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

   „Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

      „3. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Rahmen von Absatz 6

      diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,

      die Fremdsprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch oder Latein als neu aufgenommene Fremdsprachen,

      andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer,

      Unterrichtsprojekte sowie

      Intensivkurse zu den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Fremdsprachen und Ergänzungskurse zu den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird; Intensivkurse dienen der gezielten Förderung der grundlegenden Kompetenzen und gegebenenfalls dem Ausgleich von individuellen Lernrückständen, Ergänzungskurse dienen der Bildung von individuellen Schwerpunkten."

   b) In Absatz 5 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die Fächer Deutsch, Mathematik sowie weitergeführte Fremdsprachen und Fremdsprachen, die in der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums neu aufgenommen wurden, werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine in der Vorstufe neu aufgenommene Fremdsprache wird mit je vier oder fünf Wochenstunden unterrichtet, alle anderen Fächer sowie Intensiv- und Ergänzungskurse mit je zwei Wochenstunden."

   c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

      „(6) Zur Wahl von Fächern, Unterrichtsprojekten sowie Intensiv- und Ergänzungskursen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Schülerinnen und Schüler insoweit verpflichtet, als ihr Unterricht mindestens 30 Wochenstunden umfassen muß; der Gesamtumfang des Unterrichts soll 33 Wochenstunden nicht übersteigen."

   d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Schülerinnen und Schüler wählen die Fächer, Unterrichtsprojekte sowie Intensiv- und Ergänzungskurse nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 4 im Rahmen des Angebots der Schule."

      bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Die Schülerinnen und Schüler wählen Unterrichtsprojekte sowie Intensiv- und Ergänzungskurse zu Beginn eines jeden Halbjahres der Vorstufe; je Fach darf nur ein Ergänzungs- oder Intensivkurs pro Halbjahr gewählt werden."

   e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

      „(9) Der Unterricht in den Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden. Fachübergreifender oder fächerverbindender Unterricht wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht."

   f) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

      „(10) Der Unterricht kann durch ein mehrwöchiges betriebliches Praktikum ergänzt werden. Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Grundkurse in den Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde, Mathematik und in weitergeführten Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine neu aufgenommene Fremdsprache wird in der Vor- und Studienstufe mit insgesamt zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet; Grundkurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache umfassen im ersten und zweiten Halbjahr sowie im dritten und vierten Halbjahr jeweils drei bis fünf Wochenstunden. Grundkurse in Sport werden mit zwei, bei einem entsprechenden Anteil theoretischen Unterrichts mit drei Wochenstunden, alle anderen Grundkurse mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Unterricht in den Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, daß alle drei Aufgabenfelder nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 erfaßt werden. Als Prüfungsfächer dürfen nur Fächer gewählt werden, in denen der Schüler oder die Schülerin in der Vorstufe unterrichtet wurde; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Im spachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muß eines der Fächer Deutsch oder Fremdsprache Prüfungsfach sein. Sofern von den drei Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik nur die Fremdsprache Prüfungsfach ist, muß es sich bei der Fremdsprache um eine weitergeführte Fremdsprache (§ 6 Absatz 2) handeln. Sport kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden.

(3) Die ersten beiden Prüfungsfächer sind die von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Leistungsfächer. Eines der Leistungsfächer muß entweder Deutsch oder eine weitergeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Ist Deutsch Leistungsfach, muß eines der vier Fächer der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache sein."

b) Absatz 4 wird aufgehoben. Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler belegen in den vier Halbjahren der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse) im Umfang von insgesamt mindestens 114 Wochenstunden, davon im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 28 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 20 Wochenstunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden."

b) Absatz 2 a wird aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch in allen vier Halbjahren je einen Kurs. In einem der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel belegen sie mindestens entweder im ersten und zweiten oder im dritten und vierten Halbjahr je einen Kurs. Die Schülerinnen und Schüler belegen in einer Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Sie dürfen nur eine Fremdsprache belegen, in der sie in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Schülerinnen und Schüler, die ab Klasse oder Jahrgangsstufe 9 des Aufbaugymnasiums oder der integrierten Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, belegen in dieser Fremdsprache mindestens in den ersten beiden Halbjahren je einen Kurs. Schülerinnen und Schüler, für die nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 in der Vorstufe eine neu aufgenommene Fremdsprache verbindlich war, belegen in der neu aufgenommenen Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in drei Fremdsprachen, darunter in einer neu aufgenommenen Fremdsprache, und nach § 6 Absatz 4 nur in zwei der drei Fächer Biologie, Chemie und Physik unterrichtet wurden, belegen in der neu aufgenommenen Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs."

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik in allen vier Halbjahren der Studienstufe je einen Kurs, darunter einen Kurs ‚Analysis'."

e) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch, in einer Fremdsprache nach Absatz 3 sowie im Fach Mathematik nach Absatz 5 Kurse in anderen Fächern belegen, wenn gewährleistet ist, daß in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegauflage des Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet, dem der substituierte Kurs zugehört. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im dritten Prüfungsfach können nicht, Kurse im vierten Prüfungsfach können im Umfang von bis zu zwei Kursen substituiert werden."

f) Hinter Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht."

g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anrechnung auf die Verweildauer entfällt, wenn die Schülerin oder der Schüler nach einem Auslandsaufenthalt gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 in das zweite

Halbjahr der Vorstufe oder in die Studienstufe übergegangen ist und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Studienstufe zurücktritt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Komma hinter dem Wort „hat" durch einen Punkt ersetzt und die Textstelle „sowie ein Rücktritt nach Beginn des dritten Halbjahres der Studienstufe" gestrichen.

bb) Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Rücktritt im dritten Halbjahr der Studienstufe ist nur zulässig, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann und die Schülerin oder der Schüler weder dieses noch ein anderes Halbjahr der Studienstufe oder die Vorstufe ganz oder teilweise wiederholt hat; ein Rücktritt im vierten Halbjahr der Studienstufe ist unzulässig."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 3 a wird folgender Absatz 3 b eingefügt:

„(3 b) Die Schülerinnen und Schüler können eine besondere Lernleistung erbringen. Als besondere Lernleistung gilt eine Arbeit, in der die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung selbständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert. Die besondere Lernleistung wird in der Studienstufe im Rahmen zweier aufeinanderfolgender Kurse mit fachlichem Bezug zu dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Thema erbracht. Sie kann auch im Rahmen eines zwei Halbjahre umfassenden Begleitkurses erbracht werden; die Teilnahme an diesem Kurs wird auf den Gesamtumfang der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zu belegenden Kurse angerechnet. Der Gegenstand der besonderen Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen und zu erörtern. In der Regel bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine besondere Lernleistung erbringen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine besondere Lernleistung entspricht. Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuß gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Koordinatorin oder der Koordinator als vorsitzendes Mitglied an sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkräfte; dem Bewertungsausschuß soll die Lehrkraft angehören, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der Einzelbewertung der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen. Die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls das Produkt werden von den beisitzenden Mitgliedern jeweils begutachtet und bewertet. Das Kolloquium wird vom Bewertungsausschuß durchgeführt und bewertet; es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuß setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt. Die Gesamtnote kann gemäß § 37 Absatz 4 a in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Voraussetzung für die Einbringung ist, daß die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die von den Schülerinnen und Schülern in fächerverbindendem Unterricht erbrachten Leistungen werden je nach qualitativem und quantitativem Anteil der beteiligten Fächer oder Kurse und der Art ihrer Kopplung entweder für jedes Fach oder jeden Kurs getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt, oder mit einer Note, die nur für ein Fach oder einen Kurs gilt. Leistungen, die innerhalb eines Unterrichtsprojekts nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erbracht werden, können mit einer Note bewertet werden, wenn das Unterrichtsprojekt in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Note ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt."

9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Ergänzungskursen" die Textstelle „Intensiv- und" eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Schülerin oder der Schüler im ersten Halbjahr der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 bewertet worden, enthält das Halbjahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note."

10. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Intensiv- oder Ergänzungskurs zu einem Fach teilgenommen, enthält das Jahreszeugnis die Note für das Fach, die Note für den Intensiv- oder Ergänzungskurs sowie eine zusammenfassende Note für das Fach einschließlich des Intensiv- oder Ergänzungskurses. Bei der Festlegung der zusammenfassenden Note gibt im Zweifel die Note für das Fach den Ausschlag. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen, insbesondere über die Versetzung, sind, wird nur die zusammenfassende Note für das Fach berücksichtigt. Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 bewertet worden, enthält das Jahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note."

11. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife erfüllt sind, gegebenenfalls die Durchschnittsnote nach § 19 Absatz 3, ob die Schülerin oder der Schüler einmal oder wiederholt an der Abiturprüfung teilgenommen hat, ob die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt oder eine besondere Lernleistung erbracht hat, gegebenenfalls das Thema und die jeweilige Gesamtpunkt-

zahl, und ob die Schülerin oder der Schüler den Besuch der gymnasialen Oberstufe fortsetzen kann."

12. § 17 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zeugnisse enthalten ferner Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts und, soweit eine Facharbeit oder eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, deren jeweiliges Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl."

13. In § 26 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „zur" durch die Wörter „zum schriftlichen Teil der" ersetzt.

14. In § 28 Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern" durch das Wort „Prüfung" ersetzt.

15. Der bisherige § 31 wird § 30 und erhält folgende Fassung:

„§ 30

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Nach der Festsetzung der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen, spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach sowie darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

(2) Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben. Die Zulassung wird versagt, wenn der Prüfling im dritten Teil der Gesamtqualifikation die in § 37 Absatz 6 Nummer 3 genannten Punktzahlen durch die mündliche Prüfung nicht mehr erreichen kann.

(3) Ein Prüfling ist in einem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich zu prüfen, wenn

1. der Prüfungsausschuß die Note und die entsprechende Punktzahl für die schriftliche Prüfung nicht einstimmig festgesetzt und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt hat oder
2. die Punktzahl für die schriftliche Prüfung — bei Sport als Leistungsfach die aus den Punktzahlen für die schriftliche und die praktische Prüfung im Verhältnis 1:1 zusammengefaßte Punktzahl — um mindestens 4,0 Punkte von der durchschnittlichen Punktzahl für die Kurse dieses Faches vom ersten bis zum vierten Halbjahr der Studienstufe abweicht und der Prüfling seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen schriftlich beim Schulleiter beantragt hat; bei der Berechnung der Abweichung werden bei Leistungsfächern nur die Leistungskurse, beim dritten Prüfungsfach alle Grundkurse vom ersten bis zum vierten Halbjahr berücksichtigt; § 37 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. Der Prüfling kann den Antrag nicht zurücknehmen.

Im übrigen kann die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung festsetzen, insbesondere um angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten oder wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.

(4) Dem Prüfling ist die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung unverzüglich bekanntzugeben. Im Fall der Zulassung sind ihm die Fächer der mündlichen Prüfung unter Angabe von Ort und Tag der Prüfung, andernfalls die Gründe für die Nichtzulassung mitzuteilen. Die Fachlehrkräfte setzen für die Zeit bis zur mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an."

16. Der bisherige § 30 wird § 31.

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in 22 von der Schülerin oder dem Schüler ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je ein Kurs im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Halbjahr, in Sport als viertem Prüfungsfach Kurse, die sowohl Praxis als auch Theorie umfaßt haben,
2. vier Kurse im Fach Deutsch,
3. zwei Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel,
4. vier Kurse in einer Fremdsprache; Schülerinnen und Schüler, die nach § 10 Absatz 3 Satz 6 verpflichtet waren, in einer neu aufgenommenen Fremdsprache für alle vier Halbjahre je einen Kurs zu wählen, müssen entweder die Kurse in dieser Fremdsprache einbringen oder sie müssen zusätzlich zu den vier Kursen in einer anderen Fremdsprache einen Kurs aus dem dritten oder dem vierten Halbjahr in der neu aufgenommenen Fremdsprache einbringen,
5. vier Kurse im Fach Gemeinschaftskunde,
6. vier Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs ‚Analysis',
7. vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik oder je zwei Kurse in zwei dieser Fächer.

Die nach den Nummern 2 bis 7 je Fach einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe belegt worden sein. Die Nummern 2 bis 7 gelten nicht, wenn das aufgeführte Fach oder eines der aufgeführten Fächer Prüfungsfach ist. Sind Kurse in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache oder Mathematik durch Kurse in anderen Fächern gemäß § 10 Absatz 5 a substituiert worden, werden diese Kurse eingebracht; die Anzahl der einzubringenden Kurse nach den Nummern 2, 4 und 6 verringert sich entsprechend. Nummer 5 gilt nicht, wenn das Fach Erdkunde, Geschichte oder Wirtschaft Leistungsfach ist; ist eines dieser Fächer drittes oder viertes Prüfungsfach, so sind zwei Kurse im Fach Gemeinschaftskunde einzubringen. In einem Fach dürfen höchstens fünf Kurse eingebracht werden, im Fach Sport höchstens drei Kurse, die mindestens zwei Sportarten umfassen müssen, andernfalls höchstens zwei Kurse, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler konnte nach ärztlichem Zeugnis nur eine der von der Schule angebotenen Sportarten ausüben. Hat eine Schülerin oder ein

Schüler in einem Leistungsfach oder in beiden Leistungsfächern ergänzende Grundkurse besucht (§ 10 Absatz 2 Satz 2), so können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden, jedoch kein ergänzender Grundkurs im Fach Sport. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, soweit sie nicht in den dritten Teil (Absatz 4 oder 4 a) eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden addiert, so daß im ersten Teil der Gesamtqualifikation höchstens 330 Punkte erreichbar sind."

b) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahlen der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. Die Ergebnisse der Abiturprüfung werden entsprechend Absatz 4, in den Prüfungsfächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, entsprechend Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 a dieser Verordnung, zusammengefaßt. In jedem Prüfungsfach sowie für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so daß höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl."

c) Absatz 6 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4 oder 4 a) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsumme nach Absatz 4 letzter Satz von mindestens je 25 Punkten oder nach Absatz 4 a erster Satz von mindestens je 20 Punkten."

§ 2
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums (APOTG)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums vom 24. August 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237), zuletzt geändert am 11. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schule die Ausbildung in der Vorstufe bis zu einem halben Jahr unterbrechen, um in dieser Zeit eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen, wenn auf Grund der Vorbildung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Technik und Datenverarbeitung sowie einer Fremdsprache zu erwarten ist, daß das Ziel der Vorstufe erreicht wird. Der Auslandsaufenthalt ist so zu terminieren, daß ein ausreichender Beurteilungszeitraum für eine Bewertung der Leistungen in der Vorstufe bestehen bleibt."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Rahmen von Absatz 5

diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,

andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer,

Unterrichtsprojekte sowie

Intensiv- und Förderkurse zu den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Fremdsprachen und Ergänzungskurse zu den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird; Intensiv- und Förderkurse dienen der gezielten Förderung der grundlegenden Kompetenzen und gegebenenfalls dem Ausgleich von individuellen Lernrückständen, Ergänzungskurse der Bildung von individuellen Schwerpunkten".

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 erster Halbsatz werden hinter dem Wort „je" die Wörter „vier oder" eingefügt.

bb) In Satz 4 wird die Textstelle „Ergänzungs- und Förderkurse" durch die Textstelle „Intensiv-, Förder- und Ergänzungskurse" ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Wahl von Fächern, Unterrichtsprojekten sowie Intensiv-, Förder- und Ergänzungskursen nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Schülerinnen und Schüler insoweit verpflichtet, als ihr Unterricht mindestens 30 Wochenstunden umfassen muß; der Gesamtumfang des Unterrichts soll 35 Wochenstunden nicht übersteigen."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler wählen die Fächer, Unterrichtsprojekte sowie Intensiv-, Förder- und Ergänzungskurse nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 im Rahmen des Angebots der Schule."

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler wählen Unterrichtsprojekte sowie Intensiv-, Förder- und Ergänzungskurse zu Beginn eines jeden Halbjahres der Vorstufe, je Fach darf nur ein Intensiv-, Förder- oder Ergänzungskurs pro Halbjahr gewählt werden."

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Unterricht in den Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden. Fachübergreifender oder fächerverbindender Unterricht wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht."

f) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Unterricht kann durch ein mehrwöchiges betriebliches Praktikum ergänzt werden. Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Grundkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und in weitergeführten Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine neu aufgenommene Fremdsprache wird in der Vor- und Studienstufe mit insgesamt zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet; Grundkurse in einer neu aufgenommen Fremdsprache umfassen im ersten und zweiten Halbjahr sowie im dritten und vierten Halbjahr jeweils zusammen drei bis fünf Wochenstunden. Grundkurse in Sport werden mit je zwei und alle anderen Grundkurse mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden."

4. In § 8 Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muß entweder das Fach Deutsch oder eine Fremdsprache Prüfungsfach sein."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler belegen in den vier Halbjahren der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse) im Umfang von insgesamt mindestens 114 Wochenstunden, davon im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 20 Wochenstunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden."

b) Absatz 2 a wird aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Die Schülerinnen und Schüler belegen in einer Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Sie dürfen nur eine Fremdsprache belegen, in der sie in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in den Fächern Französisch oder Spanisch als neu aufgenommene Fremdsprache unterrichtet wurden, ist je ein Grundkurs in dieser Fremdsprache in allen vier Halbjahren verbindlich; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe nach § 4 Absatz 3 zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet waren."

d) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch und in einer Fremdsprache nach Absatz 3 Kurse in anderen Fächern belegen, wenn gewährleistet ist, daß in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegung des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im dritten Prüfungsfach können nicht, Kurse im vierten Prüfungsfach können im Umfang von bis zu zwei Kursen substituiert werden."

e) Hinter Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht."

f) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

6. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmsweise ist ein Rücktritt im dritten Halbjahr zulässig, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann und die Schülerin oder der Schüler weder dieses noch ein anderes Halbjahr der Studienstufe oder die Vorstufe ganz oder teilweise wiederholt hat."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 3 a wird folgender Absatz 3 b eingefügt:

„(3 b) Die Schülerinnen und Schüler können eine besondere Lernleistung erbringen. Als besondere Lernleistung gilt eine Arbeit, in der die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung selbständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert. Die besondere Lernleistung wird in der Studienstufe im Rahmen zweier aufeinanderfolgender Kurse mit fachlichem Bezug zu dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Thema erbracht. Sie kann auch im Rahmen eines zwei Halbjahre umfassenden Begleitkurses erbracht werden, der auf den Gesamtumfang der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zu belegenden Kurse angerechnet wird. Der Gegenstand der besonderen Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen und zu erörtern. In der Regel bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine besondere Lernleistung erbringen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine besondere Lernleistung entspricht. Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuß gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter als vorsitzendes Mitglied an sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkräfte; dem Bewertungsausschuß soll die Lehrkraft angehören, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der Einzelbewertung der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen. Die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls das Produkt werden von den beisitzenden Mitgliedern jeweils begutachtet und bewertet. Das Kolloquium wird vom Bewertungsausschuß durchgeführt und bewertet; es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuß setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewer-

tung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt. Die Gesamtnote kann gemäß § 35 Absatz 4 a in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Voraussetzung für die Einbringung ist, daß die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die von den Schülerinnen und Schülern in fächerverbindendem Unterricht erbrachten Leistungen werden je nach qualitativem und quantitativem Anteil der beteiligten Fächer oder Kurse und der Art ihrer Kopplung entweder für jedes Fach oder jeden Kurs getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt, oder mit einer Note, die nur für ein Fach oder einen Kurs gilt. Leistungen, die innerhalb eines Unterrichtsprojekts nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 erbracht werden, können mit einer Note bewertet werden, wenn das Unterrichtsprojekt in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Note ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt."

8. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Ergänzungskursen" die Textstelle „Intensiv- und" eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Schülerin oder der Schüler im ersten Halbjahr der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 bewertet worden, enthält das Halbjahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note."

9. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Intensiv- oder Ergänzungskurs zu einem Fach teilgenommen, enthält das Jahreszeugnis die Note für das Fach, die Note für den Intensiv- oder Ergänzungskurs sowie eine zusammenfassende Note für das Fach einschließlich des Intensiv- oder Ergänzungskurses. Bei der Festlegung der zusammenfassenden Note gibt im Zweifel die Note für das Fach den Ausschlag. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen, insbesondere über die Versetzung, sind, wird nur die zusammenfassende Note für das Fach berücksichtigt. Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 bewertet worden, enthält das Jahreszeugnis die Bezeichnung des Unterrichtsprojekts und die Note."

10. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife erfüllt sind, gegebenenfalls die Durchschnittsnote nach § 19 Absatz 3, ob die Schülerin oder der Schüler einmal oder wiederholt an der Abiturprüfung teilgenommen hat, ob die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt oder eine besondere Lernleistung erbracht hat, gegebenenfalls das jeweilige Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl, und ob die Schülerin oder der Schüler den Besuch des Technischen Gymnasiums fortsetzen kann."

11. § 17 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zeugnisse enthalten ferner Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts und, soweit eine Facharbeit oder eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, deren jeweiliges Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl."

12. In § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

13. In § 25 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „zur" durch die Wörter „zum schriftlichen Teil der" ersetzt.

14. In § 27 Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern" durch das Wort „Prüfung" ersetzt.

15. Der bisherige § 29 wird § 28 und erhält folgende Fassung:

„§ 28

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Nach der Festsetzung der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen, spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach sowie darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

(2) Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben. Die Zulassung wird versagt, wenn der Prüfling im dritten Teil der Gesamtqualifikation die in § 35 Absatz 6 Nummer 3 genannten Punktzahlen durch die mündliche Prüfung nicht mehr erreichen kann.

(3) Ein Prüfling ist in einem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich zu prüfen, wenn

1. der Prüfungsausschuß die Note und die entsprechende Punktzahl für die schriftliche Prüfung nicht einstimmig festgesetzt und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt hat oder
2. die Punktzahl für die schriftliche Prüfung um mindestens 4,0 Punkte von der durchschnittlichen Punktzahl für die Kurse dieses Faches vom ersten bis zum vierten Halbjahr der Studienstufe abweicht und der Prüfling seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter beantragt hat. Bei der Berechnung der Abweichung werden bei Leistungsfächern nur die Leistungskurse, beim dritten Prüfungsfach alle Grundkurse vom ersten bis zum vierten Halbjahr berücksichtigt; § 35 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Der Prüfling kann den Antrag nicht zurücknehmen.

Im übrigen kann die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung festsetzen, insbesondere um

angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten oder wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.

(4) Dem Prüfling ist die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung unverzüglich bekanntzugeben; im Fall der Zulassung sind ihm die Fächer der mündlichen Prüfung unter Angabe von Ort und Tag der Prüfung, andernfalls die Gründe für die Nichtzulassung mitzuteilen. Die Fachlehrkräfte setzen für die Zeit bis zur mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an."

16. Der bisherige § 28 wird § 29.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in 22 von der Schülerin oder vom Schüler ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je ein Kurs im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Halbjahr,
2. vier Kurse im Fach Deutsch,
3. vier Kurse in einer Fremdsprache; Schülerinnen und Schüler, die nach § 9 Absatz 3 Satz 4 verpflichtet waren, in einer neu aufgenommenen Fremdsprache für alle vier Halbjahre je einen Kurs zu wählen, müssen entweder die Kurse in dieser Fremdsprache einbringen oder sie müssen zusätzlich zu den vier Kursen in einer anderen Fremdsprache einen Kurs aus dem dritten oder dem vierten Halbjahr in der neu aufgenommenen Fremdsprache einbringen,
4. vier Kurse im Fach Gemeinschaftskunde,
5. vier Kurse in den Fächern Mathematik und Datenverarbeitung; darunter mindestens zwei Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs ‚Analysis',
6. vier Kurse in einem der Fächer Chemie oder Physik oder je zwei Kurse in diesen Fächern.

Die nach den Nummern 2 bis 4 und 6 je Fach sowie die nach Nummer 5 in den Fächern Mathematik und Datenverarbeitung einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe belegt worden sein. Die Nummern 2 bis 6 gelten nicht, wenn das aufgeführte Fach oder eines der aufgeführten Fächer Prüfungsfach ist. Sind Kurse im Fach Deutsch oder einer Fremdsprache durch Kurse in anderen Fächern gemäß § 9 Absatz 5 a substituiert worden, werden diese Kurse eingebracht; die Anzahl der einzubringenden Kurse nach den Nummern 2 und 3 verringert sich entsprechend. In einem Fach dürfen höchstens fünf Kurse eingebracht werden, im Fach Sport höchstens drei Kurse, die mindestens zwei Sportarten umfassen müssen, andernfalls höchstens zwei Kurse, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler konnte nach ärztlichem Zeugnis nur eine der von der Schule angebotenen Sportarten ausüben. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Leistungsfach oder in beiden Leistungsfächern ergänzende Grundkurse besucht (§ 9 Absatz 2 Satz 2), so können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, so weit sie nicht in den dritten Teil (Absatz 4 oder 4 a) eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden addiert, so daß im ersten Teil der Gesamtqualifikation höchstens 330 Punkte erreichbar sind."

b) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahlen der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. Die Ergebnisse der Abiturprüfung werden entsprechend Absatz 4, in den Prüfungsfächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, entsprechend Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 a dieser Verordnung, zusammengefaßt. In jedem Prüfungsfach sowie für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so daß höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl."

c) Absatz 6 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4 oder 4 a) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsumme nach Absatz 4 letzter Satz von mindestens je 25 Punkten oder nach Absatz 4 a von mindestens je 20 Punkten."

§ 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums (APOWG)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums vom 15. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105), zuletzt geändert am 11. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schule die Ausbildung in der Vorstufe bis zu einem halben Jahr unterbrechen, um in dieser Zeit eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen, wenn auf Grund der Vorbildung in den Fächern Deutsch, Wirtschaft, Mathematik, betriebliches Rechnungswesen und Datenverarbeitung sowie einer Fremdsprache zu erwarten ist, daß das Ziel der Vorstufe erreicht wird. Der Auslandsaufenthalt ist so zu terminieren, daß ein ausreichender Beurteilungszeitraum für eine Bewertung der Leistungen in der Vorstufe bestehen bleibt."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Rahmen von Absatz 5

diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,

andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer,

Unterrichtsprojekte sowie

Intensivkurse zu den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Fremdsprachen und Ergänzungskurse zu den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird; Intensivkurse dienen der gezielten Förderung der grundlegenden Kompetenzen und gegebenenfalls dem Ausgleich von individuellen Lernrückständen, Ergänzungskurse der Bildung von individuellen Schwerpunkten."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 erster Halbsatz werden hinter dem Wort „je" die Wörter „vier oder" eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Intensiv- und Ergänzungskurse werden mit je zwei, alle anderen Fächer mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Wahl von Fächern, Unterrichtsprojekten sowie Intensiv- und Ergänzungskursen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Schülerinnen und Schüler insoweit verpflichtet, als ihr Unterricht mindestens 30 Wochenstunden umfassen muß; der Gesamtumfang des Unterrichts soll 35 Wochenstunden nicht übersteigen."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler wählen die Fächer, Unterrichtsprojekte sowie Intensiv- und Ergänzungskurse nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 im Rahmen des Angebots der Schule."

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler wählen Unterrichtsprojekte sowie Intensiv- und Ergänzungskurse zu Beginn eines jeden Halbjahres der Vorstufe; je Fach darf nur ein Intensiv- oder Ergänzungskurs pro Halbjahr gewählt werden."

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden. Fachübergreifender oder fächerverbindender Unterricht wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht."

f) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Unterricht kann durch ein mehrwöchiges betriebliches Praktikum ergänzt werden. Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Grundkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und in weitergeführten Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine neu aufgenommene Fremdsprache wird in der Vor- und Studienstufe mit insgesamt zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet; Grundkurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache umfassen im ersten und zweiten Halbjahr sowie im dritten und vierten Halbjahr jeweils zusammen drei bis fünf Wochenstunden. Grundkurse in Sport werden mit je zwei, alle anderen Grundkurse mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden."

4. In § 8 Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muß entweder das Fach Deutsch oder eine Fremdsprache Prüfungfach sein."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler belegen in den vier Halbjahren der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse) im Umfang von insgesamt mindestens 114 Wochenstunden, davon im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 20 Wochenstunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden."

b) Absatz 2 a wird aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Die Schülerinnen und Schüler belegen in einer Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Sie dürfen nur eine Fremdsprache wählen, in der sie in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in den Fächern Französisch oder Spanisch als neu aufgenommene Fremdsprache unterrichtet wurden, ist je ein Grundkurs in dieser Fremdsprache in allen vier Halbjahren verbindlich; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe nach § 4 Absatz 3 zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet waren."

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik in allen vier Halbjahren der Studienstufe je einen Kurs, darunter einen Kurs ‚Analysis'."

e) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch und in einer Fremdsprache nach Absatz 3 sowie im Fach Mathematik nach Absatz 5 Kurse in anderen Fächer belegen, wenn in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegauflage des Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet, dem der substituierte Kurs zugehört. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im dritten Prüfungsfach können nicht, Kurse im vierten Prüfungsfach können im Umfang von bis zu zwei Kursen substituiert werden."

f) Hinter Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

„Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht."

g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

6. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmsweise ist ein Rücktritt zulässig, wenn im dritten Halbjahr die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann und die Schülerin oder der Schüler weder dieses noch ein anderes Halbjahr der Studienstufe oder die Vorstufe ganz oder teilweise wiederholt hat."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 3 a wird folgender Absatz 3 b eingefügt:

„(3 b) Die Schülerinnen und Schüler können eine besondere Lernleistung erbringen. Als besondere Lernleistung gilt ein Beitrag, in dem die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung selbständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert. Die besondere Lernleistung wird in der Studienstufe im Rahmen zweier aufeinanderfolgender Kurse mit fachlichem Bezug zu dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Thema erbracht. Sie kann auch im Rahmen eines zwei Halbjahre umfassenden Begleitkurses erbracht werden, der auf den Gesamtumfang der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zu belegenden Kurse angerechnet wird. Der Gegenstand der besonderen Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen und zu erörtern. In der Regel bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine besondere Lernleistung erbringen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine besondere Lernleistung entspricht. Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuß gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter als vorsitzendes Mitglied an sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkräfte; dem Bewertungsausschuß soll die Lehrkraft angehören, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der Einzelbewertung der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen. Die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls das Produkt werden von den beisitzenden Mitgliedern jeweils begutachtet und bewertet. Das Kolloquium wird vom Bewertungsausschuß durchgeführt und bewertet; es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuß setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt. Die Gesamtnote kann gemäß § 35 Absatz 4 a in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Voraussetzung für die Einbringung ist, daß die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die von den Schülerinnen und Schülern in fächerverbindendem Unterricht erbrachten Leistungen werden je nach qualitativem und quantitativem Anteil der beteiligten Fächer oder Kurse und der Art ihrer Kopplung entweder für jedes Fach oder jeden Kurs getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt, oder mit einer Note, die nur für ein Fach oder einen Kurs gilt. Leistungen, die innerhalb eines Unterrichtsprojekts nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erbracht werden, können insgesamt mit einer Note bewertet werden, wenn das Unterrichtsprojekt in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Note ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt."

8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Ergänzungskursen" die Textstelle „Intensiv- und" eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Schülerin oder der Schüler im ersten Halbjahr der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 bewertet worden, enthält das Halbjahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note."

9. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Intensiv- oder Ergänzungskurs zu einem Fach teilgenommen, enthält das Jahreszeugnis die Note für das Fach, die Note für den Intensiv- oder Ergänzungskurs sowie eine zusammenfassende Note für das Fach einschließlich des Intensiv- oder Ergänzungskurses. Bei der Festlegung der zusammenfassenden Note gibt im Zweifel die Note für das Fach den Ausschlag. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen, insbesondere über die Versetzung, sind, wird nur die zusammenfassende Note für das Fach berücksichtigt. Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 bewertet worden, enthält das Jahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note."

10. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife erfüllt sind, gegebenenfalls die Durchschnittsnote nach § 19 Absatz 3, ob die Schülerin oder der Schüler einmal oder wiederholt an der Abiturprüfung teilgenommen hat, ob die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt oder eine besondere Lernleistung erbracht hat, gegebenenfalls das Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl, und ob die Schülerin oder der Schüler den Besuch des Wirtschaftsgymnasiums fortsetzen kann."

11. § 17 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zeugnisse enthalten ferner Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts und, soweit eine Facharbeit oder eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, deren jeweiliges Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl."

12. In § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

13. In § 25 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils das Wort „zur" durch die Wörter „zum schriftlichen Teil der" ersetzt.

14. In § 27 Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern" durch das Wort „Prüfung" ersetzt.

15. Der bisherige § 29 wird § 28 und erhält folgende Fassung:

„§ 28

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Nach der Festsetzung der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen, spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach sowie darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

(2) Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben. Die Zulassung wird versagt, wenn der Prüfling im dritten Teil der Gesamtqualifikation die in § 35 Absatz 6 Nummer 3 genannten Punktzahlen durch die mündliche Prüfung nicht mehr erreichen kann.

(3) Ein Prüfling ist in einem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich zu prüfen, wenn

1. der Prüfungsausschuß die Note und die entsprechende Punktzahl für die schriftliche Prüfung nicht einstimmig festgesetzt und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt hat oder
2. die Punktzahl für die schriftliche Prüfung um mindestens 4,0 Punkte von der durchschnittlichen Punktzahl für die Kurse dieses Faches vom ersten bis zum vierten Halbjahr der Studienstufe abweicht und der Prüfling seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter beantragt hat. Bei der Berechnung der Abweichung werden bei Leistungsfächern nur die Leistungskurse, beim dritten Prüfungsfach alle Grundkurse vom ersten bis zum vierten Halbjahr berücksichtigt; § 35 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. Der Prüfling kann den Antrag nicht zurücknehmen.

Im übrigen kann die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung festsetzen, insbesondere um angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten oder wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.

(4) Dem Prüfling ist die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung unverzüglich bekanntzugeben; im Fall der Zulassung sind ihm die Fächer der mündlichen Prüfung unter Angabe von Ort und Tag der Prüfung, andernfalls die Gründe für die Nichtzulassung mitzuteilen. Die Fachlehrkräfte setzen für die Zeit bis zur mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächem an."

16. Der bisherige § 28 wird § 29.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in 22 von der Schülerin oder dem Schüler ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je ein Kurs im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Halbjahr,
2. vier Kurse im Fach Deutsch,
3. vier Kurse in einer Fremdsprache; Schülerinnen und Schüler, die nach § 9 Absatz 3 Satz 4 verpflichtet waren, in einer neu aufgenommenen Fremdsprache für alle vier Halbjahre je einen Kurs zu wählen, müssen entweder die Kurse in dieser Fremdsprache einbringen oder sie müssen zusätzlich zu den vier Kursen in einer anderen Fremdsprache einen Kurs aus dem dritten oder dem vierten Halbjahr in der neu aufgenommenen Fremdsprache einbringen,
4. vier Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs ‚Analysis',
5. zwei Kurse in einem der Fächer Betriebliches Rechnungswesen oder Datenverarbeitung,
6. vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik oder je zwei Kurse in zwei dieser Fächer.

Die nach den Nummern 2 bis 6 je Fach einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe belegt worden sein. Die Nummern 2 bis 6 gelten nicht, wenn das aufgeführte Fach oder eines der aufgeführten Fächer Prüfungsfach ist. Sind Kurse in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache oder Mathematik durch Kurse in anderen Fächern gemäß § 9 Absatz 5 a substituiert worden, werden diese Kurse eingebracht; die Anzahl der einzubringenden Kurse nach den Nummern 2, 3 und 4 verringert sich entsprechend. In einem Fach dürfen höchstens fünf Kurse eingebracht werden, im Fach Sport höchstens drei Kurse, die mindestens zwei Sportarten umfassen müssen, andernfalls höchstens zwei Kurse, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler konnte nach ärztlichem Zeugnis nur eine der von der Schule angebotenen Sportarten ausüben. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Leistungsfach oder in beiden Leistungsfächern ergänzende Grundkurse besucht (§ 9 Absatz 2 Satz 2), so können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, soweit sie nicht in den dritten Teil (Absatz 4 oder 4 a) eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden addiert, so daß im ersten Teil der Gesamtqualifikation höchstens 330 Punkte erreichbar sind."

b) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahlen der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. Die Ergebnisse der Abiturprüfung werden entsprechend Absatz 4, in den Prüfungsfächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, entsprechend Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 a dieser Verordnung, zusammengefaßt. In jedem Prüfungsfach und für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so daß höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl."

c) Absatz 6 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4 oder 4 a) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsumme nach Absatz 4 letzter Satz von mindestens je 25 Punkten oder nach Absatz 4 a von mindestens je 20 Punkten."

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Sie gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die im August 1997 in die Vorstufe eintreten oder die Vorstufe wiederholen. Für Schülerinnen und Schüler, die im August 1997 in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe, des Technischen Gymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums eintreten, gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der bisher geltenden Fassung fort.

(2) § 1 Nummer 3 Buchstabe f, § 2 Nummer 2 Buchstabe f und § 3 Nummer 2 Buchstabe f und die Regelungen über Intensivkurse gemäß § 1 Nummer 3 Buchstabe a, § 2 Nummer 2 Buchstabe a und § 3 Nummer 2 Buchstabe a treten am 1. August 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1997.

Anlage 2 a

Zusammenfassung der Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 37 Absatz 4 a Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung

Schriftliche Prüfung

mündliche Prüfung																		
Noten		6	5			4			3			2			1			
			–		+	–		+	–		+	–		+	–		+
Punkte		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
–	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
5	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
+	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
–	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
4	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35
+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
–	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37
3	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
+	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39
–	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
2	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41
+	12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42
–	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43
1	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44
+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.